

1065

**Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang KrankenhausTechnikManagement vom 15. März 2000;**

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie am 15. März 2000 beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 26. September 2000

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 4.3 — 486/478 (19)

*StAnz. 52/2000 S. 4347*

**Vorbemerkung:**

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) gibt sich der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgrund der Fachbereichsratsbeschlüsse vom 15. März 2000 für den Studiengang KrankenhausTechnikManagement (KTM) nachstehende Prüfungsordnung.

**1. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1

**Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums, Abschlüsse, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Folgender berufsqualifizierender Studienabschluss ist nach vier Studienjahren einschließlich der Diplomarbeit möglich:

**Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)**

— **Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)**

(2) Für Teilzeitstudierende im Sinne des § 70 HHG kann unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der oder des Studierenden und der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule ein abweichender zeitlicher Ablauf des Studiums durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Das Studium ist inhaltlich konsekutiv in Studienjahre (Leistungsstufen 1 bis 4) mit je zwei Semestern, das Semester wiederum in Module (Lehr- und Lerneinheiten) oder berufspraktische Studien (Berufspraktisches Studiensemester [BPS] gleichbedeutend mit zwei Berufspraktischen Projektarbeiten [BPA], Diplomarbeit) aufgeteilt. Nähere Regelungen zu den BPA sowie zu Struktur, Inhalt und Art der Leistungsnachweise bzw. der Module ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.

(4) Eine Beschreibung der Module ist in einem Modulhandbuch enthalten, das vom Studienausschuss erarbeitet und in geeigneter Weise fachhochschulintern veröffentlicht wird. Die Modulbeschreibungen werden jährlich bis jeweils zum 30. Juni eines Jahres auf Aktualität geprüft und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) Durch erfolgreiche Absolvierung der ersten vier Studienjahre werden in jährlicher Folge die Leistungsstufen 1, 2, 3 und 4 erreicht.

(6) Die ersten zwei Studiensemestern entsprechen dem Grundstudium.

(7) Die in einem anderen, auch ausländischen Hochschulstudien- gang erbrachten Leistungen bzw. Module werden angerechnet. Dies betrifft auch einzelne, inhaltlich nicht gleichartige Module bzw. Lehrfächer, wenn sie einen fachlichen Bezug zu dem Studium insgesamt aufweisen und damit das Erreichen des Studienzieles möglich ist.

Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhoch- schulen können die Einzelanerkennungen ersetzen.

(8) Die Prüfungen der einzelnen Module kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang KrankenhausTechnikMana- gement (KTM) immatrikuliert ist.
2. sich zu den jeweiligen Leistungsnachweisen rechtzeitig ange- meldet hat,
3. die im Modulhandbuch für das jeweilige Modul festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. nicht in dem Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Ab- schlussprüfung bzw. ein Modul oder eine dem Modul äquiva- lente Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Teilnahme an einer Prüfung darf nur verweigert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 2

### Prüfungen

(1) Die Prüfungen eines Moduls erfolgen studienbegleitend, spä- testens jedoch am Ende des Semesters, in dem das Modul angebo- ten wird. Hierfür können folgende Leistungsarten gefordert wer- den:

1. Eine Prüfung (schriftlich oder mündlich) über den Inhalt eines Moduls nach dessen Beendigung oder am Semesterende oder
2. mehrere studienbegleitende Leistungen, wie mündliche Prü- fungen, Kolloquien, Übungen, Berichte, Ausarbeitungen, schriftliche Tests, Referate, Projektarbeiten o.ä. oder
3. eine Kombination aus 1. und 2.

Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, wird das Ergebnis der Gesamtprüfung aus dem nach Wochenstunden gewichteten Mittel der einzelnen Teilleistungen ermittelt. Die Art der Leistungsnach- weise sowie deren prozentuale Anteile an dem Gesamtergebnis ei- nes Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt (siehe § 1 Abs. 3 und 4).

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegen- wart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Bei- sitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt.

Mündliche Prüfungen sollen je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten betragen und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prü- fung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt- zugeben und zu begründen. Mit Zustimmung des Prüflings sind andere Studierende berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zu- zuhören. Dies gilt nur, wenn die räumlichen Verhältnisse das zu- lassen und nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungs- ergebnisse sowie für Prüflinge, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppen- arbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzule- gen, wird ihm gestattet, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form abzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

## § 3

### Bewertung der Module, Wiederholung von Leistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für erfolgreich absolvierte Module, für Projektarbeiten und für die Diplomarbeit werden sowohl Kreditpunkte nach dem Euro- pean Credit Transfer System (ECTS) als auch Leistungspunkte er- teilt.

(2) Die Kreditpunkte (Anlage 1) werden bei Bestehen eines Moduls erteilt, unabhängig von der Qualität des erfolgreichen Abschlus- ses. In einem Studienjahr können planmäßig 60 Kreditpunkte er- reicht werden. BPS und Diplomarbeit werden mit jeweils 30 Kre- ditpunkten gewichtet.

(3) Leistungspunkte werden je nach Qualität der Prüfungserge- bnisse vergeben.

(4) Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Lei- stungspunkte erreicht sind. Setzt sich der Leistungsnachweis eines Moduls aus Teilleistungen zusammen, so müssen mindestens 30% der Leistungspunkte der jeweiligen Teilleistung erreicht sein.

(5) Das erstmalige Nichtbestehen eines Moduls innerhalb der Re- gelstudienzeit gilt als Freiversuch.

(6) Die Bewertung eines Moduls mit Teilleistungen ergibt sich aus dem nach den prozentualen Anteilen der Teilleistungen an der Ge- samtleistung gewichteten Mittel der Teilergebnisse.

(7) Zusätzlich zu den erreichten %-Punkten einzelner Module wer- den auch die daraus errechneten Noten mitgeteilt. Es werden nur gerundete Noten ohne Dezimalstellen vergeben. Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte eines Moduls werden fol- gende Noten erteilt:

über 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend
unter 50%	nicht bestanden

(8) Für die Leistungsbewertung der Module werden Prüfungskom- missionen gebildet, deren Zusammensetzung sich aus § 7 ergibt.

(9) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über das erfolgreich abge- schlossene Grundstudium ausgestellt (Anlage 4).

(10) Bestandene Module können nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Moduls können die Prüfungen zweimal wie- derholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt ohne An- rechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungen nach § 2 Abs. 1, Nr. 2.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden die Wahl zwischen schriftlicher oder mündlicher Prüfung ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungs- nachweise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder der Wiederholung des Moduls einschließlich aller in § 2 Abs. 1 festgelegten Leistungsarten.

Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens beim Prüfungs- termin des nächsten Studiensemesters wahrgenommen werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgen- den Jahres zu absolvieren. Bei Versäumnis von Wiederholungs- prüfungen gilt § 4 entsprechend.

(11) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls erhält die Kan- didatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(12) Bei Exmatrikulation vor Studienabschluss wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Punkte bzw. Noten enthält. Erfolgt die Exmatrikulation aufgrund endgültig nicht bestandener Module, so werden diese mit ihren Er- gebnissen und dem Zusatz „endgültig nicht bestanden“ ebenfalls im Nachweis aufgeführt. Auf Wunsch kann über einzelne erfolg- reich abgeschlossene Module ein Zertifikat ausgestellt werden.

## § 4

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

(1) Zur Prüfung gemeldete Studierende können ohne Angabe von Gründen bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

(2) Bei einem späteren Rücktritt oder bei Fristversäumnis müssen vom Prüfling die geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheitsgründen wird die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

1. einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt,
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,

3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
4. das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht oder
5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen wird.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 5

### Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans bzw. des Fachbereichs nach § 22 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.

(2) Das Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, beratend an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen oder bei mündlichen Prüfungen zuzuhören.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen Prüfungsausschuss und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft ruht bei Studierenden in der Zeit, in der sie persönlich betreffende Prüfungsangelegenheiten verhandelt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

- 1 Professorin oder 1 Professor für den Vorsitz,
- 2 weitere Professorinnen oder Professoren,
- 2 Studierende des Studiengangs.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind allgemein die Organisation der Prüfungen und die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung, insbesondere aber

1. Benennung der Prüfungskommissionen gemäß § 7,
2. Bestimmung der Prüfungstermine und deren Bekanntgabe,
3. Entscheidung über Zulassung zu den Modulen und Anrechnung von Prüfungsleistungen (auf Vorschlag der Prüfungskommissionen),
4. Anregungen zu Änderungen und Reformen der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der oder dem Vorsitzenden können Aufgaben vom Prüfungsausschuss zur unmittelbaren Entscheidung übertragen werden.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse verpflichtet, die aus der Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss resultieren.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 7

### Prüfungskommissionen

(1) Dem Prüfungsausschuss unterstellt sind Prüfungskommissionen, deren Mitglieder die Voraussetzungen nach § 22, Abs. 3 HHG erfüllen müssen.

(2) Für jedes Modul wird von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission ernannt, die aus mindestens zwei Personen besteht, i. d. R. die Lehrenden der Lehrfächer eines Moduls oder sonstige Sachkundige (Abs. 1).

(3) Für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit besteht die Prüfungskommission aus Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent, wobei mindestens eine Person als Professorin oder Professor im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie tätig sein, die zweite Person zumindest mit Lehraufgaben am Fachbereich betraut sein muss.

## § 8

### Diplomarbeit

(1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der ersten drei Studienjahre voraus. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem berufspraktischen Umfeld selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form zu präsentieren.

(2) Die Aufgabenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch Mitglieder des in § 7 genannten Personenkreises, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet tätig sind. Sie können auch die Abfassung der schriftlichen Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) Die Genehmigung der Diplomarbeit wird vom Prüfling beim Prüfungsausschuss beantragt. Im Antrag sind das Thema der Diplomarbeit, die vorgesehene Bearbeitungszeit, der vorgesehene Bearbeitungsbeginn und die zuständige Prüfungskommission anzugeben. Beizufügen ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach Abs. 1.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Umstände eintreten, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, ist die Arbeit vorzeitig abzuschließen oder, wenn das aus fachlichen Gründen nicht möglich ist, abzubrechen und eine neue Diplomarbeit zu beantragen. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht unternommen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Bearbeitungsbeginn zurückgegeben werden.

(6) Die Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die sonstigen Kriterien des § 8 für jede beteiligte Person erfüllt bzw. nachvollziehbar sind. Dabei muss der jeweilige Anteil der beteiligten Personen erkennbar und bewertbar sein.

(7) Die Diplomarbeit wird durch ein Kolloquium, das 45 bis 90 Minuten dauert, präsentiert und verteidigt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) In die Leistungsbewertung der Diplomarbeit geht das Kolloquium mit 25% ein. Das Ergebnis wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission nach einem Kriterienkatalog ermittelt und der Mittelwert gebildet.

(9) Die Diplomarbeit ist dreifach in fest gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent erhalten je ein Exemplar der eingereichten Arbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## 2. Abschnitt: Berufsqualifizierender Abschluss, Weiterbildungsstudium

## § 9

### Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/ Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Dipl.-Ing. (FH)

(1) Zeugnis und Urkunde nach Anlagen 2 und 3 werden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungsstufen 1 bis 4 einschließlich BPS bzw. BPA und der Diplomarbeit ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den akademischen Grad mit der Gesamtbewertung, die Auflistung aller Module sowie das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Ergebnissen der Leistungsstufen 2 bis 4 und der Diplomarbeit.

(3) Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte ergibt sich folgende Gesamtbewertung bei:

über 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend

(4) Das Zeugnis listet weiterhin die Module auf, ergänzt um die Fachgebiete der Module laut Modulhandbuch, und die dafür erreichten Kredit- und Leistungspunkte. Außerdem werden auch erfolgreich abgeschlossene Wahlfächer bzw. -module mit ihren Kredit- und Leistungspunkten aufgenommen.

(5) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung bzw. das Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgreich abgelegt worden ist.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(7) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule mit den dort erbrachten Ergebnissen gemäß § 1 Abs. 7 in das Zeugnis aufgenommen.

#### § 10

##### Weiterbildungsstudium

(1) Zum Zwecke der persönlichen oder beruflichen Weiterbildung ist es möglich, bestimmte Abschnitte oder einzelne Module des Studiums zu absolvieren (§ 13 der Studienordnung). In diesem Falle beschränkt sich die Immatrikulation auf den gewünschten Studienabschnitt.

(2) Über die nach § 3 erfolgreich abgeschlossenen Module bzw. Studienabschnitte wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Zahlung und die Höhe von Teilnahmegebühren wird gesondert geregelt. Die Teilnahmegebühren müssen insgesamt kostendeckend sein.

#### § 11

##### Einstufungsprüfung

Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung nach § 29 HHG zulassen. Der Prüfungsausschuss legt für die Durchführung der Einstufungsprüfung ein Verfahren fest, über das Bewerberinnen und Bewerber umfassend schriftlich informiert werden.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 12

##### Ungültigkeit von Prüfungen, Rücknahme von Entscheidungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können Noten berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so

kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf.

#### § 13

##### Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und -entscheidungen

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschließlich der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

#### § 14

##### In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung. Soweit Leistungen nach einer anderen Prüfungsordnung des Studienganges Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie nicht übereinstimmen, kann der Prüfungsausschuss für den Übergang entsprechende Auflagen machen.

(3) Leistungsnachweise nach der Prüfungsordnung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert am 14. Juli 1998, werden bis Ende des Wintersemesters 2005/06 weiter angeboten.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

#### Anlage 1 der Prüfungsordnung Studiengang KrankenhausTechnikManagement

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
1	Mathematik 1	4	2		6	7
1	Physik 1	3	2		5	6
1	EDV/Statistik	4		2	6	6
1	Chemie Grundlagen	3		2	5	5
1	Berufsqualifizierendes Training 1	2	4		6	6
	Technisches Zeichnen		(2)			
	Fremdsprache		(2)			
	Ausbildungseignungsvorbereitung	(2)				
	Summen	16	8	4	28	30

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, ECTS = European Credit Transfer System

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P		
2	Mathematik 2	4	2		6	7
2	Physik 2	3	2	2	7	8
2	Biologie Allgemeine Biologie Zellbiologie Genetik Humanbiologie	6 (2) (1) (1) (2)			6	7
2	Berufsqualifizierendes Training 2 Personalmanagement im Gesundheitswesen Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen Ausbildungseignungsvorbereitung CAD 1	6 (2) (2) (2)		2   (2)	8	8
	Summen	19	4	4	27	30
3	Elektrotechn. Grundlagen Elektrotechnik Gleichstrom Elektrotechnik Wechselstrom ET-Pra-Üb/Gleichstrom ET-Pra-Üb /Wechselstrom	4 (2) (2)		2  (1) (1)	6	6
3	Mess- Steuer- und Regelungstechnik Messtechnik Steuerungs- u. Regelungstechnik SR-Praktikum M-Praktikum	5 (2) (3)		3  (2) (1)	8	8
3	Maschinenbautechnische Grundlagen Technische Mechanik T-M-Übung Werkstoffkunde, Verbindungstechnik Werkstoffkunde-Praktikum	4 (2)  (2)	1  (1)	2   (2)	7	7
3	Verfahrenstechnische Grundlagen Strömungslehre/Arbeitsmaschinen Techn. Thermodynamik	4 (2) (2)	1 (1)		5	5
3	Ausbildungseignung-Praxisteil			4	4	4
	Summen	17	2	11	30	30
4	Sanitärtechnik Sanitärinstallation Funktionsstellen 2 Bädertechnik med. Gasversorgung	8 (4) (2) (1) (1)			8	8
4	Krankenhausplanung 1 Krankenhausbauplanung Fördertechnik u. Versorgungsmanagement Funktionsstellen 2 CAD 2	6 (2) (2) (2)		2   (2)	8	7
4	Heiztechnik u. Dampferzeugung Heizungs.-u. Energietechnik Energiemanagement Heiztechnik Praktikum Dampferzeuger und Funktionsstellen 3	6 (3) (1)  (2)		2   (1) (1)	8	8
4	Klimatechnik im Krankenhaus Lüftungs-u. Klimatechnik Klimatechnik i. Sterilbereich Kältetechnik Klimatechnik Praktikum	5 (2) (1) (2)		2   (2)	7	7
	Summen	25		6	31	30

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
5	Elektrotechnik im Krankenhaus Starkstrom- und Installationstechnik Elektrische Maschinen El-Install. Praktikum	5 (4) (1)		3  (1) (2)	8	8
5	Kommunikationstechnik Nachrichtentechnik Nachrichtentechnisches Praktikum. Gebäudeleittechnik	4 (4)		4  (1) (3)	8	8
5	Betriebswirtschaftliche Grundlagen Krankenhausbetriebslehre Finanzierung (allgemein) Vertragsrecht Verdingungswesen	8 (2) (2) (2) (2)			8	8
5	Mikrobiologie u. Hygiene Mikrobiologie Allgemeine Hygiene Krankenhaushygiene	3 (1) (1) (1)	2  (1) (1)	1 (1)	6	6
	<b>Summen</b>	<b>25</b>		<b>5</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
6	Krankenhausbau Bautechnik Brandschutz Projektsteuerung-Bau	8 (4) (2) (2)			8	8
6	Management Qualitätsmanagement Instandhaltungsmanagement Miet- und Personalrecht Arbeitssicherheit	8 (2) (2) (2) (2)			8	8
6	1. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1  (1)	1	14
	<b>Summe</b>	<b>16</b>		<b>1</b>	<b>17+BPA</b>	<b>30</b>

**Schwerpunkt 1 Medizintechnik**

Semester	Modul	Semesterwochenstunden			Summe	ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P		
7	Angewandte Medizinische Physik Bildgebende Verfahren Interventionelle Verfahren Strahlentherapie Strahlenschutz	5		3	8	8
7	Diagnostik und Überwachung Techn. Grundlagen der Diagnostik Systeme der medizinischen Messtechnik Systeme der medizinischen Messtechnik-Prak. Qualitätssicherung Monitoring	5		3	8	8
7	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1 (1)	1	14
	<b>Summe</b>	<b>10</b>		<b>7</b>	<b>17+BPA</b>	<b>30</b>
8	Diplomarbeit					30

**Schwerpunkt 2 Umweltschutz im Krankenhaus**

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Abfallwirtschaft u. Umweltrecht	8			8	8
	Abfallwirtschaft	(4)				
7	Umweltrecht	(4)			7	8
	Wasser/Abwasser	5		2		
7	Abwasserbehandlung	(2)		(1)	7	8
	Wasseraufbereitung	(3)		(1)		
7	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1	1	14
	Summe	13		3	16+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

**Schwerpunkt 3 Finanzierung, Controlling, Management**

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Finanzmanagement	8			8	8
	Einf. i.d. Rechnungswesen	(2)				
	Krankenhausfinanzierung	(2)				
	Rechnungswesen im Krankenhaus	(2)				
7	Krankenhauscontrolling	(2)			8	8
	Facility Management	8				
7	Management von Großprojekten	(4)			8	8
	Projekt- und Prozessmanagement	(4)				
7	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1	1	14
	Summe	16		1	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

**Schwerpunkt 4 Krankenhausplanung**

Semester	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
		V	Ü	P	Summe	
7	Krankenhausplanung 2	2	4	2	8	8
	Sanierungsplanung	(2)				
	Projektseminar-Bau CAD Bau		(4)	(2)		
7	Krankenhausplanung 3	2	4	2	8	8
	Bau- und Genehmigungsrecht	(2)			8	8
	Projekt Technische Gebäudeausrüstung CAD/CAE Technische Gebäudeausrüstung		(4)	(2)		
7	2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar			1		14
	Summe	4	8	5	17+BPA	30
8	Diplomarbeit					30

Anlage 2 der Prüfungsordnung  
Studiengang KrankenhausTechnikManagement  
**FACHHOCHSCHULE GIESSEN - FRIEDBERG**  
University of Applied Sciences  
**BEREICH GIESSEN**

**DIPLOMZEUGNIS**

Herr/Frau  
geb. am in Matrikel-Nr.  
hat vor dem Prüfungsausschuss des Studienganges

**KrankenhausTechnikManagement**  
Hospital Engineering Management  
Schwerpunkt (entsprechenden eintragen)

die Prüfungen zur/zum

**Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)**

Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

**Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)**

Dipl.-Ing. (FH)

abgelegt und dabei nachstehende Gesamtbewertung\*) erhalten

...../.....

Thema der Diplomarbeit: .....

.....

Bewertung der Diplomarbeit: .....

\*) Die Gesamtbewertung ist das nach Kreditpunkten gewichtete Mittel der Leistungen in den Modulen der Studienjahre zwei und drei und der mit 30 Kreditpunkten gewichteten Bewertung der Diplomarbeit:

> 86% sehr gut  
> 74 bis 86% gut  
> 62 bis 74% befriedigend  
≥ 50 bis 62% ausreichend

Herr/Frau, geboren am  
hat in dem Studiengang KrankenhausTechnikManagement folgende Bewertungen erzielt

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
Mathematik 1	1	7		
Physik 1	1	6		
EDV/Statistik	1	6		
Chemie Grundlagen	1	5		
Berufsqualifizierendes Training 1	1	6		
Technisches Zeichnen				
Fremdsprache				
Ausbildungseignungsvorbereitung				
Mathematik 2	1	7		
Physik 2	1	8		
Biologie	1	7		
Allgemeine Biologie				
Zellbiologie				
Genetik				
Humanbiologie				
Berufsqualifizierendes Training 2	1	8		
Personalmanagement im Gesundheitswesen				
Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen				
Ausbildungseignungsvorbereitung CAD				
Elektrotechn. Grundlagen	2	6		
Elektrotechnik Gleichstrom				
Elektrotechnik Wechselstrom				
ET-Pra-Üb/Gleichstrom				
ET-Pra-Üb /Wechselstrom				
Mess- Steuer- und Regelungstechnik	2	8		
Messtechnik				
Steuerungs- u. Regelungstechnik				
SR-Praktikum				
M-Praktikum				

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
Maschinenbautechnische Grundlagen	2	7		
Technische Mechanik				
T-M-Übung				
Werkstoffkunde, Verbindungstechnik				
Werkstoffkunde-Praktikum				
Verfahrenstechnische Grundlagen	2	5		
Strömungslehre/Arbeitsmaschinen				
Techn. Thermodynamik				
Ausbildungseignung-Praxisteil	2	4		
Sanitärtechnik	2	8		
Sanitärinstallation				
Funktionsstellen 1				
Bädertechnik				
Med. Gasversorgung				
Krankenhausplanung 1	2	8		
Krankenhausbauplanung				
Fördertechnik u. Versorgungsmanagement				
Funktionsstellen 2				
CAD 2				
Heiztechnik u. Dampferzeugung	2	8		
Heizungs- u. Energietechnik				
Energiemanagement				
Heiztechnik Praktikum				
Dampferzeuger und Funktionsstellen 3				
Klimatechnik im Krankenhaus	2	7		
Lüftungs- u. Klimatechnik				
Klimatechnik i. Sterilbereich				
Kältetechnik				
Klimatechnik Praktikum				
Elektrotechnik im Krankenhaus	3	8		
Starkstrom- und Installationstechnik				
Elektrische Maschinen				
El-Install. Praktikum				
Kommunikationstechnik	3	8		
Nachrichtentechnik				
Nachrichtentechnisches Praktikum				
Gebäudeleittechnik				
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3	8		
Krankenhausbetriebslehre				
Finanzierung (allgemein)				
Vertragsrecht				
Verdingungswesen				
Mikrobiologie u. Hygiene	3	6		
Mikrobiologie				
Allgemeine Hygiene				
Krankenhaushygiene				
Krankenhausbau	3	8		
Bautechnik				
Brandschutz				
Projektsteuerung-Bau				
Management	3	8		
Qualitätsmanagement				
Instandhaltungsmanagement				
Miet- und Personalrecht				
Arbeitssicherheit				
1. Berufspraktische Projektarbeit	3	14		
10 Wochen				
BPS-Seminar				

Wahlweise:

Schwerpunkt 1 Medizintechnik

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
Angewandte Medizinische Physik	4	8		
Bildgebende Verfahren				
Interventionelle Verfahren				
Strahlentherapie				
Strahlenschutz				
Diagnostik und Überwachung	4	8		
Techn. Grundlagen der Diagnostik				
Systeme der medizinischen Messtechnik				
Systeme der medizinischen				
Messtechnik-Praktikum				
Qualitätssicherung				
Monitoring				

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
-------	------------------	----------------------------	----------------------	--------

2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

oder

Schwerpunkt 2 Umweltschutz im Krankenhaus

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
-------	------------------	----------------------------	----------------------	--------

Abfallwirtschaft u. Umweltrecht Abfallwirtschaft Umweltrecht	4	8		
Wasser/Abwasser Abwasserbehandlung Wasseraufbereitung	4	8		
2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

oder

Schwerpunkt 3 Finanzierung, Controlling, Management

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
-------	------------------	----------------------------	----------------------	--------

Finanzmanagement Einf. i. d. Rechnungswesen Krankenhausfinanzierung Rechnungswesen im Krankenhaus Krankenhauscontrolling	4	8		
Facility Management Management von Großprojekten Projekt- und Prozessmanagement	4	8		
2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

oder

Schwerpunkt 4 Krankenhausplanung

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note*)
-------	------------------	----------------------------	----------------------	--------

Krankenhausplanung 2 Sanierungsplanung Projektseminar-Bau CAD Bau	4	8		
Krankenhausplanung 3 Bau- und Genehmigungsrecht Projekt Technische Gebäudeausrüstung CAD/CAE Technische Gebäude- ausrüstung	4	8		
2. Berufspraktische Projektarbeit 10 Wochen BPS-Seminar	4	14		
Diplomarbeit	4	30		

Gießen, den \_\_\_\_\_  
(Siegel) \_\_\_\_\_  
Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes

Dekanin oder Dekan  
Fachbereich Krankenhaus- und  
Medizintechnik,  
Umwelt- und Biotechnologie

\*) Bewertung:  
> 86% sehr gut  
> 74 bis 86% gut  
> 62 bis 74% befriedigend  
≥ 50 bis 62% ausreichend

Anlage 3 der Prüfungsordnung  
Studiengang KrankenhausTechnikManagement

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG  
BEREICH GIESSEN

Diplomurkunde

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

die Prüfungen

im Studiengang **KrankenhausTechnikManagement**

Hospital Engineering Management

Schwerpunkt (entsprechenden eintragen)

erfolgreich abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfungen verleiht ihm/ihr die  
Fachhochschule Gießen-Friedberg den akade-  
mischen Grad

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)

Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

Gießen, den \_\_\_\_\_

Präsidentin oder Präsident

(Siegel) \_\_\_\_\_

Dekanin oder Dekan  
Fachbereich Krankenhaus- und  
Medizintechnik,  
Umwelt- und Biotechnologie

Anlage 4 der Prüfungsordnung  
Studiengang KrankenhausTechnikManagement

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG  
BEREICH GIESSEN

University of Applied Sciences

Fachbereich **Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und  
Biotechnologie**

BESTÄTIGUNG

über das abgeschlossene Grundstudium

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Studiengang KrankenhausTechnikManagement das  
Grundstudium mit Erfolg abgeschlossen und nachstehende Beur-  
teilungen erhalten:

Modul	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note
-------	----------------------------	----------------------	------

Mathematik 1 7

Physik 1 6

EDV/Statistik 6

Chemie Grundlagen 5

Berufsqualifizierendes Training 1 6

Technisches Zeichnen

Fremdsprache

Ausbildungseignungsvorbereitung

Mathematik 2 7

Physik 2 8

Biologie 7

Allgemeine Biologie

Zellbiologie

Genetik

Humanbiologie

Modul	ECTS-Kreditpunkte	Leistungs- (%)	Note
Berufsqualifizierendes Training 2 Personalmanagement im Gesundheitswesen Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen Ausbildungseignungsvorbereitung CAD	8		
Giessen, den (Siegel)	Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes Dekanin oder Dekan Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie		
*) Bewertung:			
> 86%	sehr gut		
> 74 bis 86%	gut		
> 62 bis 74%	befriedigend		
≥ 50 bis 62%	ausreichend		

Anlage 5 der Prüfungsordnung  
Studiengang KrankenhausTechnikManagement

**Praktikumsordnung  
des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik,  
Umwelt- und Biotechnologie  
der Fachhochschule Gießen-Friedberg,  
University of Applied Sciences  
Studiengang  
KrankenhausTechnikManagement (KTM)  
Hospital Engineering and Management**

**Teil 1: Ordnung des Grundpraktikums**

§ 1

**Allgemeines**

(1) Zum Studium gehört ein Grundpraktikum, welches möglichst vor Beginn des Studiums ausgeübt werden sollte. Die Gesamtdauer der praktischen Tätigkeit beträgt drei Monate (13 Wochen zu 5 Arbeitstagen, in möglichst zusammenhängenden Zeiten von je mindestens 4 Wochen). Der Nachweis über das Grundpraktikum ist bis spätestens zum Abschluss des zweiten Studienjahres zu erbringen. Urlaubs- und oder Krankheitszeiten während der praktischen Tätigkeit werden nicht als Praktikum gerechnet. Sinn des Praktikums ist die Aneignung praktischer Grundkenntnisse und Fertigkeiten sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt einschließlich ihrer sozialen Bereiche.

(2) Über das Praktikum ist ein Berichtsheft zu führen, das von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu unterschreiben und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gegenzuzeichnen ist.

(3) Der Nachweis des Grundpraktikums ist Voraussetzung für das Weiterstudium im dritten Studienjahr. Dazu sind vorzulegen:

1. das Praktikumszeugnis,
2. der Praktikumsbericht (Berichtsheft).

§ 2

**Inhalte des Praktikums**

Das Praktikum soll Tätigkeiten aus handwerklich-technischen Bereichen (z. B. Werkstoffverarbeitung, Verbindungstechnik, Elektrotechnik, Montage und Fertigung) oder einschlägigen labor-technischen Bereichen umfassen.

§ 3

**Ausnahmen, Anerkennungen**

Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine einschlägige Berufsausbildung haben, kann auf Antrag die Ausbildungszeit als Praktikum anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Absolventinnen oder Absolventen einschlägiger Fachoberschulen und technischer Gymnasien.

**Teil 2: Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester**

§ 4

**Allgemeines**

(1) Das Berufspraktische Studiensemester, im Folgenden kurz BPS genannt, findet in der Form von 2 Projektarbeiten (BPA) statt (1. Projektarbeit im 6. Semester, 2. Projektarbeit im 7. Semester). Sie werden von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Gegebenenfalls können auch beide Projektarbeiten in Folge an einer Praxisstelle ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt

werden. Für die fachliche Betreuung ist eine Professorin oder ein Professor des Studiengangs oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zuständig, im Folgenden kurz Beauftragte oder Beauftragter des Studiengangs genannt (Fachbetreuerin/Fachbetreuer).

(2) Für den Studiengang wird ein BPS-Referat eingerichtet, das die berufspraktischen Studien organisatorisch abwickelt, die Ausbildungsinhalte koordiniert und die Beziehungen zu den Praxisstellen pflegt. Das BPS-Referat ist dem Prüfungsausschuss unterstellt.

(3) Das BPS-Referat führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist der Studentin oder dem Studenten bei der Vermittlung behilflich. Die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt der Studentin oder dem Studenten. Sie oder er hat das Recht, eine Stelle vorzuschlagen. Über die Eignung der Praxisstelle entscheidet die jeweils zuständige Fachbetreuerin oder der jeweils zuständige Fachbetreuer.

(4) Das BPS an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studentin oder Student und Praxisstelle geregelt.

(5) Während eines BPS kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 5

**Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters**

(1) Im BPS soll die Studentin oder der Student Tätigkeiten aus dem Berufsfeld unter fachlicher Anleitung ausüben. Das BPS soll die Studentin oder den Studenten mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

(2) Die Studentin oder der Student soll eine praxisnahe Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten erhalten. Die 2. Projektarbeit soll inhaltlich dem jeweiligen gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums entsprechen.

§ 6

**Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters**

(1) Das BPS gliedert sich in 2 Projektarbeiten (BPA) und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die Projektarbeiten umfassen insgesamt 20 Wochen Tätigkeit in der Praxisstelle. Fehlzeiten, auch krankheitsbedingte werden nicht als Praxiszeit gerechnet und sind nachzuholen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang bis zu 2 Wochen.

§ 7

**Zulassung**

Zur 1. Projektarbeit wird zugelassen, wer mindestens 142 Kreditpunkte im Studiengang erreicht hat. Zur 2. Projektarbeit wird zugelassen, wer 158 Kreditpunkte im Studiengang erreicht hat.

§ 8

**Praxisstellen, Verträge**

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und ingenieurwissenschaftlichen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn ihrer oder seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierende oder den Studierenden die Zustimmung der Beauftragten oder des Beauftragten des Studiengangs einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle,
  - die Studentin oder den Studenten für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit entsprechend den Ausbildungszielen nach § 5 auszubilden,
  - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
  - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.
- 3. die Benennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle und einer Beauftragten oder eines Beauftragten des Studiengangs für die Betreuung der Studentin oder des Studenten.
- (4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Betreuerin oder den Betreuer des Studiengangs.

## § 9

**Inhalte der Begleitstudien**

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt. Dafür sind folgende Inhalte vorgesehen:

- (1) Einführungsseminar mit Informationen zum Beispiel über:
  - die Praxisstellen (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.),
  - den Rechtsstatus der Studentin oder des Studenten im berufspraktischen Studiensemester,
  - Regelung zur Arbeitssicherheit.
- (2) Berichte in Form von
  - Kolloquien und/oder Fachreferaten über Themen aus dem Tätigkeitsfeld,
  - schriftlichen Ausarbeitungen über die ingenieurmäßigen Tätigkeiten während des Praxissemesters (Praxisbericht).

## § 10

**Status der Studierenden am Lernort Praxis**

Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Gießen-Friedberg mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnung ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

## § 11

**Studiennachweis**

(1) Zur Anerkennung des BPS und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Fachhochschule sind dem BPS-Referat folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag vor Beginn des Praxissemesters,
2. Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle gemäß § 8 Abs. 3,
3. schriftliche Ausarbeitungen (Praxisberichte) über die ingenieurmäßigen Tätigkeiten während des Praxissemesters,
4. Nachweise über die Teilnahme an Begleitstudien gemäß § 9 Abs. (1) und (2).

## § 12

**Anerkennung**

Die erfolgreiche Ableistung des BPS wird von der Betreuerin oder dem Betreuer des Studiengangs bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt

- auf der Grundlage des von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Praxisberichts,
- aufgrund des von der Praxisstelle ausgestellten Zeugnisses,
- aufgrund der Leistungen bei den Begleitstudien nach § 9.

## § 13

**Versicherungsschutz**

(1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studentin oder des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

(3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Ableistung des BPS im Ausland wird der Abschluss einer privaten Krankenversicherung empfohlen.

## § 14

**Haftungsregelung**

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen der Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Das Land Hessen stellt darüber hinaus die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle entstehen.

(3) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Gießen-Friedberg einen Schaden gemäß Abs. 1 sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praxisstelle bei der Fachhochschule gemeldet wird.

(5) Die Freistellung von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 2 erfolgt nicht, wenn die Praxisstelle einen Schaden ohne Zustimmung der Fachhochschule Gießen-Friedberg anerkennt.

(6) Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

## § 15

**In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.